

Anlage
zum Sitzungsprotokoll des Finanz-, Haushalt- und Liegenschaftsausschusses
am 29.09.2011

TOP 3 - DS 274/2011 – Beschlussvorlage zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal

- **Betreff:**

Anfrage zur Möglichkeit der Befristung der Satzung für den Zeitraum von drei Jahren

- **Stellungnahme:**

Eine Gesetzgebung ist auf das Bedürfnis zur gleichmäßigen Regelung der Verhältnisse innerhalb einer Gemeinschaft gerichtet.

Die kommunale Abfallentsorgungssatzung ist ein Gesetz im materiellen Sinne.

Materielle Gesetze werden von der öffentlichen Verwaltung als Verordnung oder Satzung erlassen.

Ändert sich höherrangiges Recht, oder wie bei der Gebührensatzung die Kalkulationsgrundlage als materiellrechtliche Grundlage auf der diese Satzung beruht, muss die Rechtsnorm angepasst werden.

Eine Rechtsnorm wird nicht auf einen bestimmten Zeitraum befristet, sondern sie wird durch eine neue bzw. geänderte Rechtsnorm ersetzt. Im Fall einer Satzung soll eine erneute Befassung des Kreistages ggf. einen neuen Satzungsbeschluss herbeiführen.

Die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt regelt im § 6 Abs. 5 nur den Zeitpunkt der In-Kraft-Tretung einer Satzung. Somit ist indirekt die Außerkraftsetzung einer vorherigen Satzung geregelt

Eine Befristung der Gültigkeit dieser Satzung würde zu rechtlichen Problemen führen. So würde es zu einem rechtsfreien Zeitraum zwischen dem Ende der befristeten Satzung und dem Zeitpunkt der In-Kraft-Tretung – Tage nach der Bekanntmachung – der neuen/geänderten Satzung kommen.